

# Mannigfaltigkeiten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wenn ich nicht irre, schon mehr als seit einem Jahr an der Tagesordnung des grossen Rathes; und es wäre sehr zu wünschen gewesen, der grosse Rath hätte vor Uebersendung eines Beschlusses über einen einzelnen herausgerissenen Theil dieser Polizey, uns wenigstens zuerst auch mit den Hauptgrundsätzen bekannt gemacht, auf welche er seine med. Polizeyordnung gründen will.

Dann Aussicht auf Nahrung und Getränk überhaupt und auf Fleischnahrung insbesondere, ist einzig ein Gegenstand der medizinischen Polizey, und gute besondere Gesetze für diese einzelnen Gegenstände müssen aus den Grundsätzen der allgemeinen Polizey abgeleitet werden, oder an jene anpassend gemacht werden können.

Setzt z. B. ein künftig für unsere helv. Republik festzusetzendes med. Polizeygesetzbuch den Grundsatz fest, daß alles dasjenige, was Erhaltung und Verbesserung der öffentlichen Gesundheitsfürsorge betrifft, der Oberaufsicht eines Obercollegii medici soll unterworfen seyn; daß einem solchen Obercollegio besondere Sanitätsämter in einzelnen Cantonen oder Landschaften sollen untergeordnet seyn, welche auf alles, was in dem Canton auf das öffentliche Gesundheitswohl Einfluß haben könnte, ihre Aufmerksamkeit richten und über die Befolgung der medizinischen Polizeygesetze wachen sollen; daß in jedem einzelnen Distrikt lesende Distriktsärzte werden angestellt werden, als Organe der Cantons, Sanitätsämter zur Aufsicht über Handhabung der med. Polizeygesetze, und mit Sachkenntniß einzugebende Nachrichten über jede Fälle, welche das öffentliche Gesundheitswohl gefährden könnten; wenn nebst diesen in jedem einzelnen Distrikt und grössern Gemeinden in einer öffentlichen Viehärzneyschule wohl unterrichtete Viehärzte angestellt werden sollten; — wenn dergleichen Grundsätze für eine medizinische Polizey aufgestellt würden, so würde die Disposition dieser Resolution ganz anders seyn, und zum Beispiel der so wichtige Theil einer Aufsicht über Fleischnahrung nicht allein den Municipalitäten, wo es gar leicht ist, daß nicht ein einziges Mitglied die dazu nöthigen Kenntnisse besitzt; nicht einzelnen Fleischbeschauern, die so leicht betrogen werden können, und deren Interesse es erfordern könnte, sich betriegen zu lassen, überlassen, sondern wenigstens durch das Gesetz die Fälle bestimmen, wo von dem Obercollegio oder den Sanitätsämtern eigentliche bestellte Physiker in Verbindung mit den Municipalen die Aufsicht über Fleischverkauf halten, und in zweifelhaften Fällen ihre gewissenhaften Gutachten zu Händen der Municipalitäten u. Sanitätsämtern eingeben sollten. (D. Forts. f.)

## Mannigfaltigkeiten.

Aus einem Briefe, Baden, am 10. Juli.

Am 10. Juni gab ich Ihnen Nachricht von den Verfolgungen, die sich der geistliche Rath zu Constanz gegen den Pfarrer Hübcher zu Muri und gegen dessen Schriften, die anders nichts als einige vernünftige Aufklärungen über einige Religionsgegenstände bezwecken, erlaubt hat. (Vergl. Republ. St. 30.) Ich hatte damals unsere Regierung würde dem unbefugten Eingriff in ihre Rechte, von Seite der Herren in Constanz, pflichtmäßigen Widerstand leisten, und sich auf eine für alle Helvetier, die keine Rückkehr des Pfaffen despotismus wollen, beruhigende Weise erklären: leider ist dieß bisdahin nicht geschehen; unter der Menge anderer Geschäfte, scheint das gegenwärtige in Vergessenheit gerathen zu seyn; es wird also Zeit die Publizität zu gebrauchen: machen Sie gefälligst die beyden nachfolgenden Aktenstücke bekannt; ich werde Ihnen in wenigen Tagen alles, was seither in dieser Sache geschehen ist, zu gleicher Bekanntschaft übersenden.

### Copia des von bischöflich konstanzischer Curia, in Betreff des Bürgers Pfarrer Hübchers erlassenen Rescripts.

Aus der Anzeige des Herrn Decans vom 21stem dieses, haben wir mit Mißfallen vernommen, daß der Pfarrer Hübcher zu Muri, durch seine beede im Druck beförderte Brochuren, nicht nur auf seine katholische Pfarrgemeinde daselbst, sondern auch auf andere gutdenkende Katholiken, schlimmen Eindruck gemacht habe.

Wir geben diesem in der nebenfolgenden Signatur, unter Vorbehalt der weitem Ahndung, den verdienten Verweis, und verwarnen denselben, daß er bey befahrender Suspension sich künftig keine Verbreitung ähnlicher Schriften und Grundsätze zur Schuld bringen soll.

Der Herr Decan wolle diese Signatur dem B. Pf. Hübcher alsbald insinuiren, und an uns über die geschehene Insinuation verläßigen Bericht erstatten.

Hiernächst wolle der Herr Decan der Municipalität zu Muri, und durch diese der gesammten katholischen Pfarrgemeinde, in unserm Namen zu erkennen geben, daß wir die von dem Pf. Hübcher in beiden

Viecen aufgestellte Grundsätze, als irrig erklären, und die gegen die Ordensgeistliche gewagte Verläumdungen für höchst strafwürdig halten; auch daß hierwegen die gebührende Ahndung verfügt, und die anderweite dem verlohrenen Vertrauen und dem Seelenheil angemessenen Vorkehrungen, seiner Zeit werden getroffen werden.

So viel es die Verbreitung dieser frechen, und von der katholischen Kirche gutgeheissenen Ordensstände höchst beleidigenden Druckschriften in dem unterstehenden Landkapitel belangt, so geben wir dem Herrn Decan in Auftrag, alle Pfarrherrn dortigen Kapitel-Bezirks zu verständigen, daß diese Schriften von uns im Namen des bischöflichen Ordinariats, verboten seyen; auch dieselbe anzuweisen, daß Sie so viel immer thunlich, besagte Schriften einsammeln, deren fernere Umherbietung hindern, und die an Hand gebrachten Stücke, auf die Seite schaffen, auch Ihre Pfarrgenossene mit behöriger Bescheidenheit und Pastoralklugheit vor diesen und ähnlichen, mit Irrlehren und Verläumdungen angefüllten Schriften, warnen sollen.

Constanz, ex consilio Ecclesiastico, den 24sten May 1800.

Hochfürstlich bischöflich constantische Gr. Vicariats-Canzlei. (Sign.) Vdt. P r e m a u e r.

**Copia der Signatur an den Sæcular-Pfarrer F. K. Hübcher in Muri.**

Uns sind zwey Druckschriften, unter den Titeln: Beantwortung der Frage: „Kann man zugeben, daß den Mönchen überhaupt die Seelsorge überlassen werde, 1799;“ dann Erläuterungen gegen die altkatholische Antwort, auf die neukatholische Frage, 1800, zu Handen gekommen, deren Inhalt gar auffallend ist, und welche nach verläßigen Nachrichten von dem Herrn Pfarrer Hübcher verfaßt sind.

Wir fanden bey Durchlesung dieser Schriften im Voraus, daß gerade die gepriesene Wahrheitsliebe, auf die sich der Autor sehr viel zu gut thut, am wenigsten hervorleuchtet, sondern daß im Gegentheil Spottsucht und verächtliche Herabsetzung, der in der katholischen Kirche von Urzeiten bestandenen und von derselben gutgeheissenen Ordensinstitute, bey Verfassung beider Brochuren, Antrieb und Absicht gewesen.

Solche gehäßige Ausfälle auf alte Einrichtungen in der katholischen Religionsverfassung, stellen den Character des unberufenen Verfassers, bey allen Gutden-

kenden, in ein sehr ungünstiges Licht, dessen Wirkungskreis ihm viel würdigere Gegenstände zur Ausbildung und zum Gebrauch seiner von Gott erhaltenen Talente darbietet, und tägliche Gelegenheit verschaffet, solche zur Erbauung und anderweiten Besorgung, der Ihm anvertrauten Heerde anzuwenden.

Wir können also nicht umhin, dem Herrn Pfarrer als notorischen Verfasser beider obengenannten Schriften, unser Mißfallen zu erkennen zu geben, daß Er den gesammten Ordensstand, durch die in Druck verbreitete, von der katholischen Kirche verworfene und verdamnte Irrsätze und niederträchtige Verläumdungen, worüber das bischöfliche Ordinariat sich die gebührende Ahndung vorbehält, anzutasten und zu verfolgen, sich nicht gescheuet hat.

Damit aber für dormalen, wenigst der schlimme Eindruck, welchen die beiden Druckschriften bey der Pfarrgemeinde zu Muri, und allen gutdenkenden Katholiken verursacht haben, und die fernere Verbreitung noch vergrößern würde, einigermassen gehemmet bleibe, so befehlen wir dem Herrn Pfarrer bey dem diesseitig bischöflichen Ordinariat schuldigen Gehorsam, und unter Bedrohung der ipso facto zu incurrirenden Suspension ab Ordine et Jurisdictione, daß sich derselbe von nun an, nicht mehr unterstehe, diese Druckschriften auszustreuen, noch Grundsätze ähnlicher Art schriftlich oder mündlich zu verbreiten.

Der Herr Pfarrer wird bey ruhigem und reifen Ueberdenken seiner Standespflichten, selbst finden, daß sein Beruf gar nicht sey, über die Fähigkeit der Ordensgeistlichen, zur Verwaltung der Seelsorge, ein Urtheil zu fällen, sondern im Gegentheil, daß seine Pflicht erheische, seine Kräfte zum Besten seiner Pfarrgemeinde anzuwenden, und mit Ablegung aller Neuerungssucht, die zur Verwaltung seines Seelsorgeramts erforderliche Kenntnisse und Eigenschaften Tag täglich in vollkommener Maaß zu erwerben.

Constanz, ex Consilio Ecclesiastico, am 24sten May 1800.

Hochfürstl. bischöflich constanzische geistliche Raths, Präsident, Officialis u. Råthe.  
Vdt. P r e m a u e r.

Grosser Rath, 15. Jul. Nichts von Bedeutung.

Senat, 15. Juli. Verwerfung des Beschlusses, der eine Suspension des Gesetzes über Fortsetzung der Militärschule verordnet.